

Stört Grundwassernutzung die Biodiversität?

Bruno Schelbert
Programmleiter Auenschutzpark Aargau

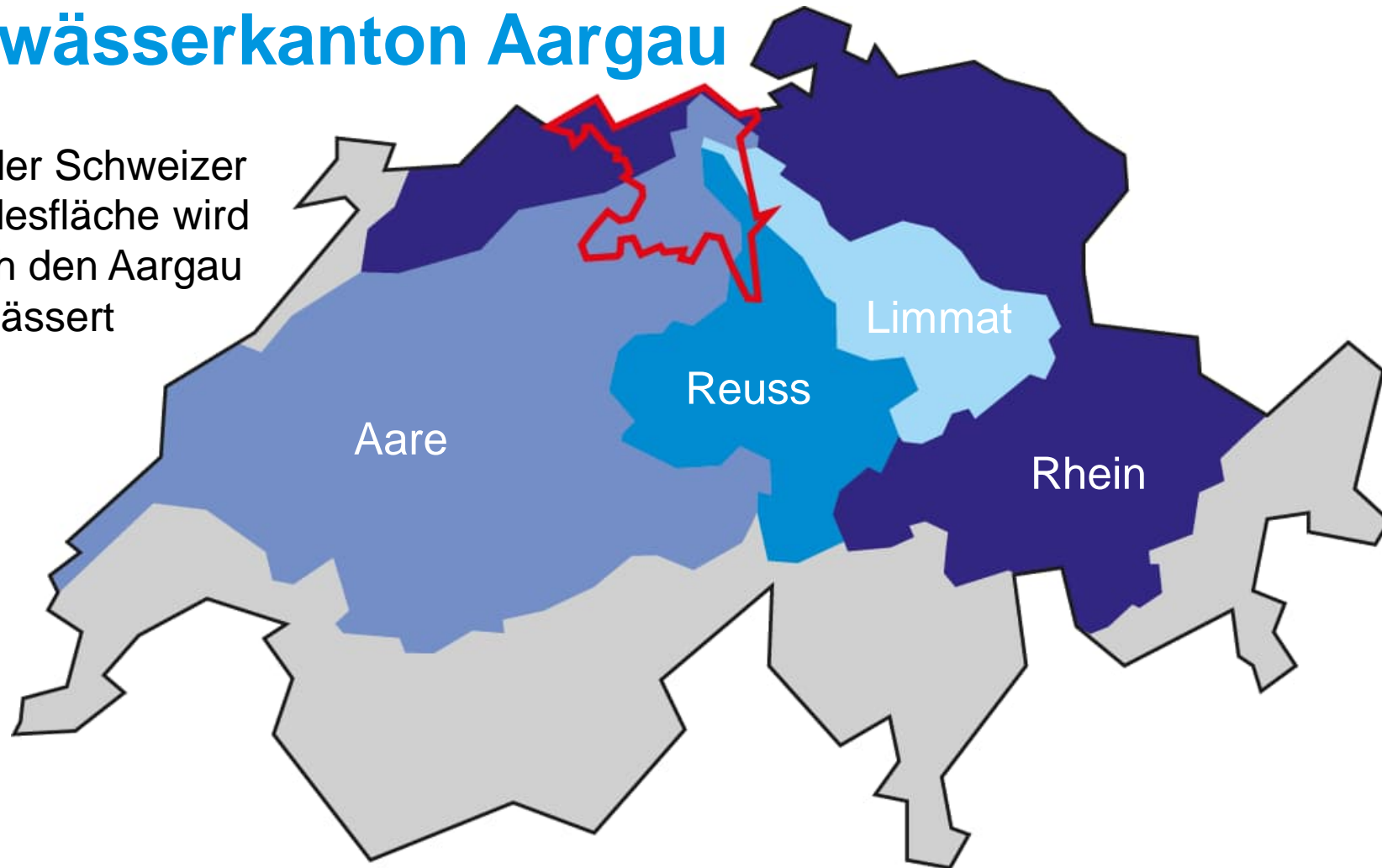
Dübendorf 26. Okt. 2023

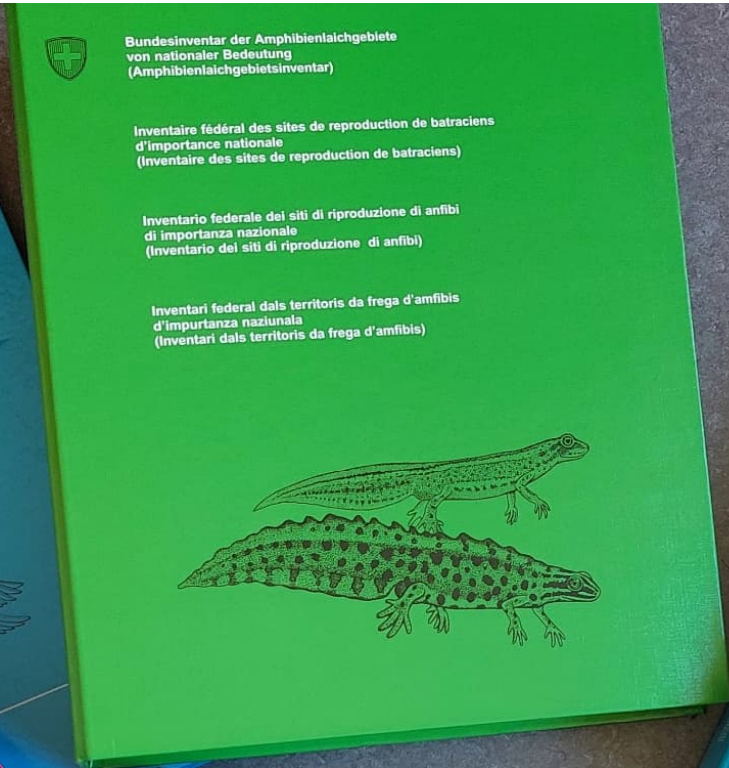
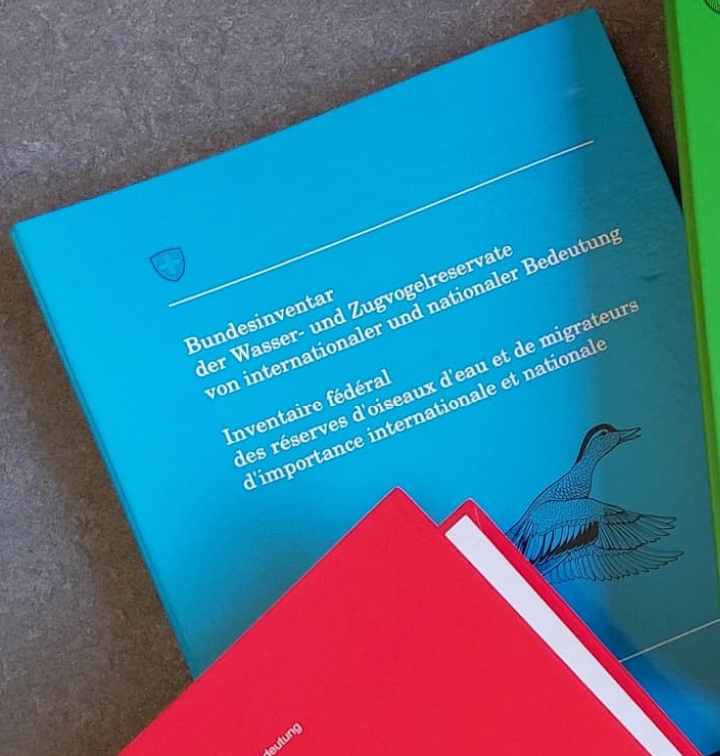
Inhalt

- Einführung / Problemstellung
- Biberaktivitäten in Grundwasser-Schutzzonen
- Auenrevitalisierung versus Trinkwassernutzung

Gewässerkanton Aargau

2/3 der Schweizer Landesfläche wird durch den Aargau entwässert





Schutzziel

> ¹Die Objekte sollen ungeschmälert erhalten werden.

bei Auen oder Amphibienlaichgebieten:

> ²Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig:

- für unmittelbar standortgebundene Vorhaben
- von überwiegenden öffentlichen Interessen
- von ebenfalls nationaler Bedeutung

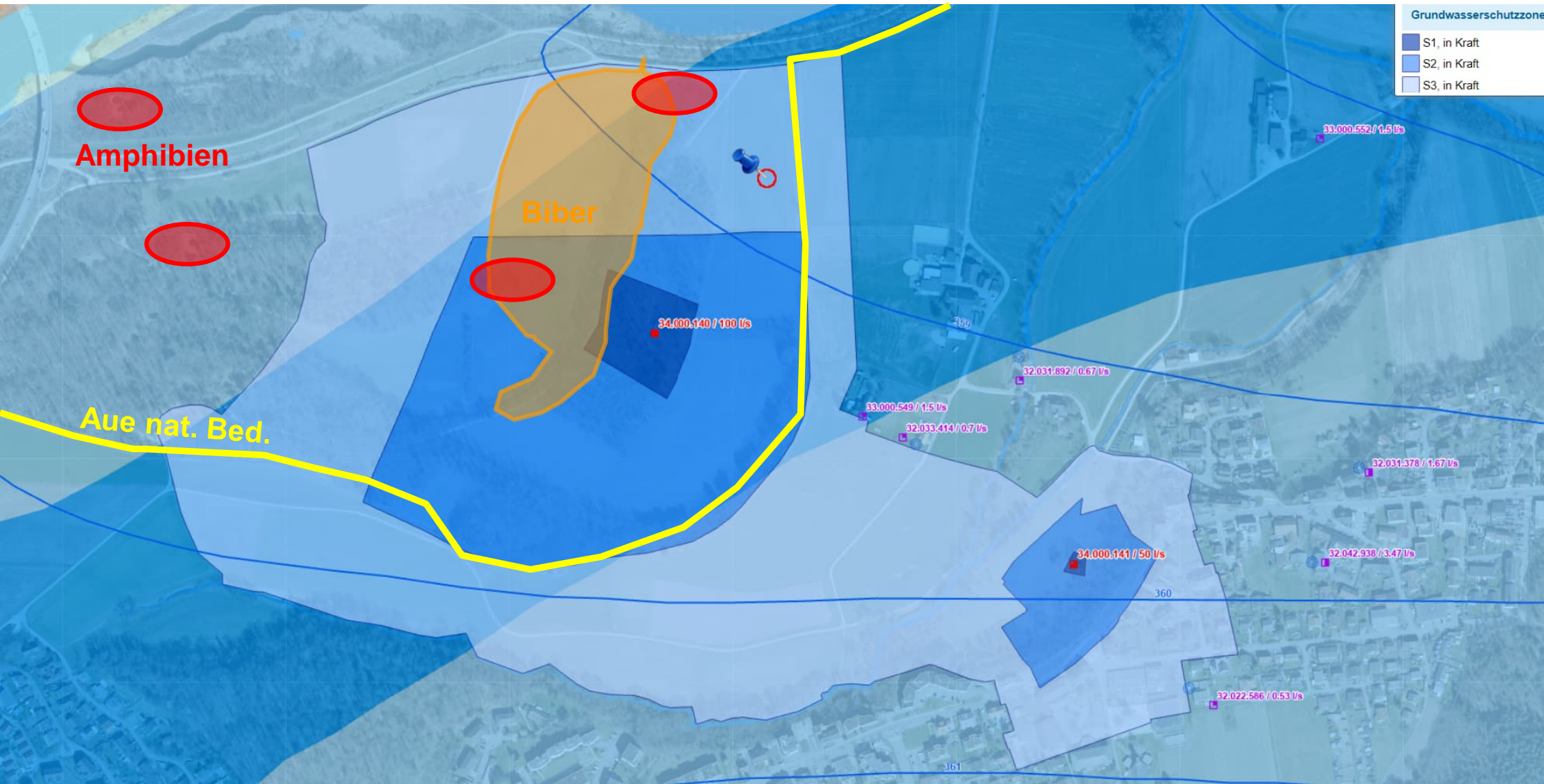
> Die Grundwassernutzung ist in den meisten Fällen:

- von öffentlichem Interesse
- nicht standortgebunden
- nicht von nationaler Bedeutung

Biberaktivitäten in Grundwasser-Schutzzonen







Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Anhang 4, Ziff. 123 und Ziff. 124

- > Die **Zone S2** soll verhindern, dass das Grundwasser durch Grabungen ... verunreinigt wird.
- > Die **Zone S3** soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Anhang 4, Ziff. 211: **Gewässerschutzbereiche A_u und A_o**

- > ¹ In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen.
- > ² Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.



Auenrevitalisierung versus Trinkwassernutzung

Schutzziel der Auenverordnung von 1992:

- Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts



Sins, Reussegg

Auenschutz

- > Grosses Potenzialgebiet für Regeneration von Auenlebensräumen
- > Reussabfluss nicht reguliert
- > Keine Hochwasser-Schutzdamm entlang des Flusses
- > Natürlicher Überflutungs- und Rückhalteraum von ca. 28 ha

Grundwassernutzung

- > Mehrere GW-Pumpwerke
- > Zwei Trinkwasserfassungen



Lösungsansatz

- > Revitalisierung Auengebiet
 - > Gleichwertiger Ersatzstandort für Trinkwasserfassungen
 - > Vertragliche Regelung → gescheitert!
-
- > Träger der Wasserversorgung wehrte sich gegen Verlegung des Standorts resp. gegen die Aufhebung der beiden bestehenden Pumpwerke

Bundesgerichtsentscheid (1C_410/2012 vom 11.6.2013)

- > 1. Konflikt zwischen zwei öffentlichen Interessen
- > 2. UWS-Gesetzgebung enthält keine Vorgaben für Konfliktlösung
- > → Interessenabwägung vorzunehmen
- > wichtiges Beurteilungskriterium: Standortgebundenheit

Bundesgerichtsentscheid (1C_410/2012 vom 11.6.2013)

- > 1. Konflikt zwischen zwei öffentlichen Interessen
- > 2. UWS-Gesetzgebung enthält keine Vorgaben für Konfliktlösung
- > → Interessenabwägung vorzunehmen
- > wichtiges Beurteilungskriterium: Standortgebundenheit
- > "Die beiden bestehenden GW-Fassungen sind nicht absolut standortgebunden."

Fazit

- > Eine Aue ist standortgebundener als eine Trinkwasserfassung
- > Die Grundwassernutzung stört die Biodiversität nicht generell, aber...
es sind im Einzelfall Lösungen für beide öffentlichen Interessen zu suchen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

AUEN

gehören zum Aargau
Auenschutzpark Aargau

